

Konstituierende Session

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1934)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. Mai 1934.

Herr Grossrat!

Nach den Wahlprotokollen sind Sie bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates vom 6. Mai abhin zum Mitglied dieser Behörde gewählt worden. Gestützt auf § 8 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat laden wir Sie zur **konstituierenden Session** ein auf **Montag, den 4. Juni 1934**, nachmittags 2¹/₄ Uhr, in den Grossratsaal im Rathaus zu Bern.

Die in dieser Session zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. *Konstituierung des Rates.* Eröffnung der Session durch den Regierungspräsidenten; Bezeichnung des Alterspräsidenten, Bezeichnung von provisorischen Stimmzählern; Namensaufruf, Bericht des Regierungsrates über die Durchführung der Wahlen; Ernennung einer provisorischen Wahlprüfungskommission; Beidigung der als gültig gewählt erklärten Mitglieder; Behandlung der Wahlbeschwerden; Wahl des Präsidenten und von 2 Vizepräsidenten; Wahl der Stimmzähler.
2. Mitteilung über das Ergebnis der Regierungsratswahlen und Beidigung des Regierungsrates.
3. Wahlen:
 - a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates;
 - b) der Wahlprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission;

- c) von besondern Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften (Gesetz über die berufliche Ausbildung; Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Dekret betreffend die Amtsschaffnerien; authentische Interpretation von Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer);
 - d) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes, an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Herrn Paul Kasser;
 - e) Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, von 12 weiteren Mitgliedern und von 5 Ersatzmännern der Kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer;
4. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
 5. Allfällige weitere dringliche Geschäfte (Ramseisumiswald - Huttwil - Bahn; zweite gerichtliche Sanierung).

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beilagen für die neu gewählten Mitglieder:
Staatsverfassung,
Geschäftsordnung für den Grossen Rat,
Platzkarte.

Erste Sitzung.

Montag, den 4. Juni 1934,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident B ü e l e r.

Herr Regierungspräsident Stähli eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Nach § 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beruft der Regierungsrat nach der Gesamterneuerung der kantonalen gesetzgebenden Behörden die erste Sitzung ein. Wie Ihnen bekannt ist, haben die Erneuerungswahlen am 5. und 6. Mai stattgefunden, und es hat sich dabei gezeigt, dass diese Erneuerungswahlen nicht bloss Wiederwahlen waren, sondern in persönlicher Hinsicht eine weitgehende Erneuerung brachten. Das kommt zahlenmässig darin zum Ausdruck, dass bei insgesamt 228 Sitzen 93 neue Inhaber gewählt worden sind. Das ist ein Ergebnis, das ich deswegen erwähnen darf, weil, wie mir mitgeteilt worden ist, seit der neuen Staatsverfassung nur zweimal ähnliche Erneuerungen stattgefunden haben: Im Jahr 1854 sind bei einem Gesamtbestand von 226 Grossratsmitgliedern 108 neue Grossräte in den Rat eingezogen, oder 47,8%. Eine zweite grosse Erneuerung hat 1878 stattgefunden, da von 252 Grossräten 83 neue oder 33% in den Rat einzogen. Daran reiht sich nun als dritte die Wahl vom 5./6. Mai 1934.

Ich betrachte es nicht als meine Aufgabe, etwa das Wahlergebnis einer Analyse zu unterziehen, aber ich möchte doch eines festhalten, nämlich den ausserordentlichen Charakter der gegenwärtigen Zeit. Wenn einmal der Geschichtsschreiber Distanz gewonnen hat, so wird er von unserer Zeit sagen, sie habe, wenn auch nicht der Form, so doch dem Inhalt nach revolutionären Charakter gehabt. Ohne weitschweifig zu werden, darf man heute eine Parallele ziehen zu der Zeit, die der Kanton und übrigens auch die Eidgenossenschaft vor rund 100 Jahren durchmachen musste. Sorgen und Unsicherheit haben eine grosse Zahl von neuen Fragen in den Vordergrund gerückt. Mit dem Alten zu brechen, neue Ziele aufzustellen, neue Wege zu begehen: das ist der Wunsch eines Grossteils des Bernervolkes.

Der Wille zur Erneuerung führt zu Kampf, zu Auseinandersetzungen. Das soll uns nicht bange machen, da man ja weiss, dass der Kampf der Ursprung aller Dinge ist, dass das Leben selber auf ihn zurückgeführt wird. Der Einzelne wie die Gruppen werden, gewollt oder ungewollt, in diesen Kampf hineingezogen. Wir haben heute das Bild, dass verschiedene Parteien, aber auch junge und alte Männer hier vertreten sind. Da ist bekannt, dass sich das Alter gern auf Erfahrung, Gewohnheit und Rou-

tine stützt und deshalb das Bisherige, von dem es glaubt, dass es sich bewährt habe, zu halten sucht. Ganz anders die Jugend: sie ist erfüllt von Sehnsucht und Hoffnung in die Zukunft; sie möchte etwas Neues, etwas ganz Anderes. Damit will ich für heute nicht mehr zeigen als das ewige Fliessen auch der öffentlichen Fragen, die wie Wellen auf dem Meer in ewigem Rythmus, bald stärker, bald stärker an uns herantreten. Es ist bekannt, dass heute eine Menge neuer Ziele aufgestellt wird. Das ist nicht schwer; viel schwerer ist es dann schon, sich auf solche Ziele zu einigen, und äusserst schwer wird es, sich zu einigen über den Weg, den man als Gesamtbehörde einschlagen soll, um diesen Zielen zuzustreben. Infolgedessen wird die neue Legislatur sicher reich an Auseinandersetzungen sein. Ich möchte nochmals dem Gedanken Ausdruck geben, dass das an sich nichts schadet, wenn immer noch der Rahmen erhalten bleibt, und zwar der Rahmen, dem wir als Berner soviel verdanken. Ich zähle dazu ganz besonders die bewährte, solide Tradition des Bernertums, die ihre Bedeutung über alles hinaus, länger als die Generationen, die da sind, gehabt hat und in Zukunft behalten wird, und ich betrachte es als Aufgabe aller Behörden, denen die Geschicke des Kantons anvertraut sind, die Ehre des Kantons auch in Zukunft zu wahren, aber auch je und je einzustehen für das Wohl des gesamten Bernervolkes. In diesem Moment möchte ich unser Rathaus als Symbol bezeichnen, als etwas, das das Alte und Vergangene mit dem Neuen verbindet. Es ist eine historische Stätte, von der aus seit Jahrhunderten die Geschicke des Kantons und unseres Volkes geleitet wurden, und gerade dieses symbolisch dastehende Rathaus erlaubt mir, zwei Wünsche anzubringen. Der eine bezieht sich auf die Achtung der Jugend, die neu in den Rat eingezogen ist, vor der Tradition, der andere auf die Verantwortung derer, die sich zu den Aeltern zählen, vor dem Urteil der Geschichte.

Nach der Geschäftsordnung konstituiert sich der Grosse Rat nach der Gesamterneuerung selbst. Dabei ist vorgesehen, dass das älteste Ratsmitglied bis zur Neuwahl des Präsidenten die Verhandlungen leitet. Es kann nun kein Zweifel sein, dass das älteste anwesende Ratsmitglied Herr Dr. Büeler (Bern) ist, bei dem unsere Erhebungen ergeben haben, dass sein Jahrgang auf 1859 zurückführt. Diejenigen Ratsmitglieder, die schon früher dem Rat angehört haben, werden sich freuen, dass unser letzter Ratspräsident, dessen Schlussansprache sicher noch bei vielen in lebendiger Erinnerung geblieben ist, mit seinen 75 Jahren sich noch einer so guten Gesundheit und geistigen Frische erfreut. Zum Zeichen der Verehrung, aber auch der Ehrfurcht, die ich dem Alter entgegenbringe, möchte ich Herrn Dr. Büeler zu Beginn der Legislaturperiode einen Blumenstrauss überreichen, mit einem Band in den Bernerfarben, und damit die Hoffnung verbinden, dass es Herrn Dr. Büeler noch lange vergönnt sei, in so reichem Masse für Bernerland und Bernervolk tätig zu sein.

Mit diesen Worten erkläre ich die neue Legislaturperiode als eröffnet und lade Herrn Dr. Büeler ein, als Alterspräsident seines Amtes zu walten. (Lebhafter Beifall.)

Herr Alterspräsident Dr. Büeler übernimmt das Präsidium mit folgenden Worten:

Vor allem verdanke ich unserm Herrn Regierungspräsidenten die freundlichen Worte und die eigentlich unverdiente Würdigung, die er meiner Person hat zuteil werden lassen. Bevor ich als Alterspräsident die Sitzung eröffne, liegt es mir am Herzen, Ihnen ein paar Worte zu sagen über einen Akt, der sich in den letzten zwei Tagen vollzogen hat. Sie sehen heute noch einzelne flatternde Fahnen, die darauf hindeuten, dass wir ein Fest gefeiert haben: die hundertjährige Jubelfeier unserer bernischen Universität. Diese Universität ist für die Bedeutung unseres Volkes von nicht geringem Wert. Ich will heute nicht auf das Historische eingehen; Sie haben das in letzter Zeit in allen Zeitungen lesen können. Ich gestatte mir nur, darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern schon sehr früh Stätten der höheren Bildung geschaffen hat. Schon vor der Reformation hatten wir Schulen der Dominikaner und der Barfüsser. Nach der Reformation wurde im Barfüsserkloster zuerst eine Schule zur Ausbildung der Geistlichkeit geschaffen, nachher trat dazu eine Schule zur Ausbildung des politischen Nachwuchses. Die Institution, die früh den Namen Akademie angenommen hatte, stand um die Wende des vorigen Jahrhunderts unter der Leitung eines der berühmtesten Berner, des Kanzlers v. Mutach, eines grossen Gelehrten der damaligen Zeit, und ist nachher weiter ausgebaut worden, so dass 1805 die Akademie nicht nur eine theologische, sondern auch eine juristische, philosophische und medizinische Fakultät aufwies. Wenn man mit dem Alter der Universität hätte imponieren wollen, hätte man mit einem gewissen Recht sagen dürfen, dass man schon 1805 eine Universität gehabt hat. Die eigentliche Gründung der Universität geschah 1834. 1831 hatte das Bernervolk die demokratische Verfassung angenommen. Die Folge war der Ausbau dieser Demokratie. Man kann nicht nur einfach eine demokratische Verfassung einsetzen, sondern es gehört auch die wirtschaftliche Schulung dazu. Je mehr Kompetenz, je mehr Macht in die Hände des Volkes gelegt wird, umso besser muss auch die Ausbildung des Volkes sein. Kein Staat ist in dieser Richtung so empfindlich wie die Republik, keine Staatsform stellt solche Anforderungen an den Einzelnen, wie die Republik, denn der Einzelne trägt mit seiner Stimmabgabe die Verantwortung für das Ganze.

Auch die Moral darf man dabei nicht vergessen. Der Staat darf nicht nur eine geistige Institution sein, er muss auch eine moralische sein. Diese Schulung hat nun die Universität in der Republik zu erfüllen. Auch in der Republik gibt es trotz aller Gleichheit und Brüderlichkeit Führer und Geführte, und die akademische Bildung war für diejenigen berechnet, die später dazu ausersehen sein sollten, Führer dieses Volkes zu werden.

Die zweite Entstehungsursache war eine patriotische. In der damaligen sehr aufgeregten Zeit, der sogenannten Regeneration, die sehr viel Aehnlichkeit mit unserer heutigen Zeit hat, waren wir einer gewaltigen Einwirkung des Auslandes unterworfen, die viel grösser war als heute. Als Reaktion auf die französische Revolution hatte sich in allen umgebenden Staaten eine Neigung zum Staatsabsolutismus gezeigt, die gleiche absolutistische Tendenz, wie wir

sie heute in Deutschland und Italien haben, nur noch ausgeprägter, und mit dem Unterschied, dass unser Staatswesen damals diesen ausländischen Einwirkungen viel schwächer gegenüberstand, als gegenwärtig, und zwar infolge der damals bestehenden losen Verbindung der Kantone. Da war es ein patriotischer Gedanke, dass man die Söhne des Landes, die man einer höhern Ausbildung zuführen wollte, nicht mehr dem Ausland anvertraute. Es bestand zu jener Zeit in der Schweiz nur eine Universität: Basel. Zürich war erst ein Jahr vor der Universität Bern gegründet worden. Man wollte die jungen Leute dem fremden Einfluss entziehen, sie nicht mehr ins Ausland schicken, sondern national und zur Demokratie erziehen.

Eine weitere Veranlassung hiezu war die Juli-revolution in Paris, durch die Karl X. gestürzt wurde. Sie hatte ihre revolutionären Auswirkungen auch in der Schweiz, und ihrem Einfluss wollte man die Jugend entziehen.

Ein dritter Grund, der eine grosse Rolle gespielt hat, war die Regenerationsbewegung, die die Vorbereitungsperiode für die Ausgestaltung unserer gegenwärtigen Staatsverfassung und unseres Bundesstaates war. Bis 1848 bestand die Eidgenossenschaft nur aus einem lockern Staatenbund, und als ein solcher loser Bund hat sie, wie Sie wissen — und die Gemälde in diesem Saale beweisen es — 1798 vollständig versagt, aber auch 1815 beim Durchmarsch der Alliierten. Das Gefühl verbreitete sich allgemein, dass hier eine Erneuerung stattfinden müsse. Diese hat sich vorbereitet von 1830—1848, und ihre Tendenz war, alle diese lose zusammenhängenden Einheiten näher zu verbinden, eine gewisse Zentralisation zu schaffen, damit der Einfluss des Ganzen nach aussen und nach innen grösser werde — mit andern Worten: den Bundesstaat.

Die Gründer der Universität hatten allerdings eine noch grössere Zentralisation im Auge, und die Konsequenz ihrer Absicht wäre eigentlich gewesen, auf eine eidgenössische Universität hinzuarbeiten. Das ist nun aber nicht geglückt, einmal, weil Zürich schnell vorgegriffen hatte, indem es 1833 eine kantonale Universität errichtete, sodann aber, weil das im Grunde auch unter seiner liberalen Regierung konservative Bernervolk von einer eidgenössischen Universität nichts wissen wollte, sondern sich sagte, es wolle eine bernisch-nationale — nicht chauvinistische — Universität.

Ein weiterer Grund, der bei der Gründung der Universität auch mitgespielt haben mag, war der Wunsch nach Assimilierung des Jura, der in der Restaurationsperiode dem Kanton Bern zugeteilt worden war, das alte Bistum Basel, eine Landschaft, die eigentlich mit dem Kanton Bern und der alten bernischen Mentalität wenig Gemeinsames hatte. Der Jura war gewissermassen ein Fremdkörper, mit «welscher» Mentalität, anderer Sprache und Konfession und sogar andern Rechts. Da war es ein sehr guter und edler Gedanke der damaligen Regierung, dass sie diese Assimilation bewirken wollte durch das Mittel der Wissenschaft, durch die Schaffung einer Universität, zu der auch die studierende Jugend aus dem Jura herangezogen wurde, damit sie da ihre Studien mache und sich an den alten Kanton langsam akklimatisiere, wenn man diesen Ausdruck wählen darf.

Alle diese Aufgaben hat die Universität sehr gut gelöst; auch wenn man vielleicht ein politischer Gegner der damaligen Regierungstendenz war, wird man das zugeben müssen. Man kann auch nicht bestreiten — das ist mit Recht vom Unterrichtsdirektor in seiner Rede im Münster hervorgehoben worden — dass der Liberalismus, der damit als Staatsidee verbunden war, uns gewisse Fortschritte gebracht hat, die wir auch vom Standpunkt des politischen Gegners aus anerkennen.

Es ging damit Hand in Hand die Lehrfreiheit und Lernfreiheit. Sie lag nicht nur in den Worten, sondern sie hatte damals eine gewisse Bedeutung. Die Lehrfreiheit bestand darin, dass die Universität einer gewissen Bevormundung durch das Staatswesen entzogen wurde. Bis dorthin hatte der Staat Bern ängstlich darüber gewacht, dass ja von keinem Lehrstuhl aus etwas doziert wurde, das gegen die Staatsinteressen und die damalige Staatsomnipotenz versties. Die Lernfreiheit fand ihren Ausdruck darin, dass der Schüler nicht mehr in ein bestimmtes Schema hineingepresst wurde, ganz bestimmte Regeln beobachten musste, die sehr eng waren.

Nun ist diese Lehr- und Lernfreiheit wie alles in der Welt etwas Relatives, und auch die Schaffung der Universität hat bewiesen, dass die liberalen Gründer derselben die Lehrfreiheit eigentlich auch beschränkt haben, indem sie auf die Lehrstühle nur Lehrer beriefen, die in ihrer politischen Richtung lehrten. Wenn damals einer von den Lehrern doziert hätte, unter dem alten Regime sei man gerade so gut dran gewesen, so wäre er sofort gewimmelt worden, trotz Lehrfreiheit.

Neben der politischen Aufgabe hat die Universität auch den Dienst an der Wissenschaft nie vergessen und vernachlässigt. Es erzeugt geradezu Staunen, wenn wir während Jahrzehnten die Fortschritte verfolgen, die die Universität nur unter gewaltiger Arbeit erreichen konnte. Wie von einer geistigen Kraftzentrale aus hat sie überallhin Wissen und Können verbreitet, und in immer mehr sich verteilenden Netzen und Einzelleitungen ist diese Wissenschaft indirekt wieder jedem Dorf zugekommen.

Das ist der Grund, warum wir der Universität für die Arbeit, die sie im vergangenen Jahrhundert geleistet hat, heute auch von dieser Stelle aus — ich habe es im Namen des Rates vorgestern im Kasino getan — den Dank aussprechen und bei der Jubelfeier unserer Universität derselben ehrend gedenken.

Ich habe Ihre Zeit im Uebermass in Anspruch genommen. Mit Rücksicht darauf, dass ich, wie der Herr Regierungspräsident mitteilte, meine Abschiedsrede vom grünen Stuhl gehalten habe, verzichte ich darauf, nochmals eine Antrittsrede zu halten. Ich begrüsse als Alterspräsident die Mitglieder des Rates, die wiedergewählten, die uns für die neue Legislaturperiode die guten und schlechten parlamentarischen Erfahrungen, die sie gemacht haben, wieder zur Verfügung stellen wollen, und die neuen Mitglieder, die dem Rat frisches Blut und neuen Geist zubringen, und ich gedenke bei dieser Gelegenheit auch derjenigen, die freiwillig auf das Wiederkommen verzichtet haben oder die im Lauf der Wahlschlacht gefallen sind, unter welchen sich eine grosse Anzahl von Mitgliedern befinden, die während der Dauer ihrer Amtstätigkeit dem Staat

sehr grosse Dienste geleistet haben. Ich fühle mich verpflichtet, auch diesen Herren ihre Dienste zu verdanken.

Ein altes Sprichwort lautet: «Würde bringt Bürde.» Man muss es, wie jedes Sprichwort, relativ auffassen. Der Gewissenhafte nimmt es mit Würde und Bürde etwas ernster, der andere nimmt beide ein wenig leichter und entzieht sich ihnen mehr oder weniger. Aber einem können wir uns nicht entziehen: der Verantwortung, die mit der Würde verbunden ist. Diese Verantwortung ist persönlich und man kann sie nicht verstecken hinter irgend einer Partei oder Interessengemeinschaft im Rat. Weder die Partei noch die Interessengemeinschaft wird die Verantwortung des Einzelnen übernehmen können; das hat jeder mit seinem Gewissen zu vereinbaren.

Daraus folgen gewisse Konsequenzen: das Amt darf nie — das ist eine sittliche Forderung — zur Verschaffung irgend eines persönlichen Vorteils benützt werden, wenn dieser Vorteil zum Schaden der Allgemeinheit gewährt würde. Auch hier ist die Verantwortung eine persönliche. Es ist ja, wenn man will, selbstverständlich, und das will ja auch die Wahlkreiseinteilung, dass jeder Bezirk im Rat durch seine Leute vertreten sei, weil diese Leute die Bedürfnisse des einzelnen Landesteils am besten kennen. Es ist nichts als die Konsequenz daraus, dass sie auch im Rat für die Interessen dieses Landesteils eintreten, aber auch dann dürfen sie nie vergessen, dass das Interesse des einzelnen Landesteils nie die Interessen der Gesamtheit stören darf, dass die Erfüllung eines Landesteilinteresses am allerwenigsten durch eine Schädigung der Gesamtinteressen erkauft werden darf.

Der Herr Regierungspräsident hat vorhin sehr schön angetönt, jede Legislaturperiode sei ein Stück bernischer Geschichte. Der Geschichtsschreiber wird einmal mit unbarmherziger Objektivität diese Zeitperiode beurteilen. Von uns, von der Pflichterfüllung der Einzelnen, und von der Zusammenarbeit aller wird es abhängen, welches Urteil die Geschichte einst über diese Periode fällen wird.

Als provisorische Stimmzähler werden auf Vorschlag des Alterspräsidenten die Herren: Aebersold, Comte, Neuenschwander und Romy bezeichnet.

Es folgt der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 227 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Abrecht, Theodor, Fürsprecher, Bahnhofstr. 10, Biel.

Ackermann, Albert, fermier, Bürgisberg, Bourrignon.

Aebersold, Ernst, Lehrer, Ittigen.

von Almen, Fritz, Hotelier, Trümmelbach, Lauterbrunnen.

Ambühl, Ulrich, Landwirt, Erizbühl bei Gunten.

Anliker, Ernst, Landwirt, Gondiswil bei Huttwil.

Arni, Albert, Lehrer, Rumiweg 20, Langenthal.

Bangerter, Hans, Geometer, Fraubrunnen.

Dr. Bärtschi, Ernst, Gemeinderat, Sandrainstrasse 50, Bern.

- Laubscher, Arnold, agriculteur, Fregiécourt.
 Laubscher, Arthur, Wirt und Kaufmann, Täufelen.
 Lauper, Gottfried, Wirt und Landwirt, Seedorf.
 Lehner, Friedrich Ernst, Lehrer, Dammweg 350, Dürrenast/Thun.
 Lengacher, Ludwig, Landwirt, Mülönen, Kanderthal.
 Linder, Heinrich, Landwirt, Brienz.
 Linder, Jakob, Zimmermeister, Jassbach, Linden.
 Lindt, H., Stadtpräsident, Laupenstrasse 49, Bern.
 Lörtscher, Hans, Landwirt, Burenmatte, Spiez.
 Dr. Luick, Willy, Verbandssekretär, Parkstr. 25, Wabern.
 Lüthi, Fritz, Pferdewärter, Schönbühl.
 Mani, Huldreich, Lehrer, Oberstocken.
 Marchand, Xavier, hôtelier, St-Ursanne.
 Marschall-Schmid, Samuel, Landwirt, Wyden, Neuenegg.
 Dr. Marti, Otto, Stadtschreiber, Badhausstrasse 40, Biel.
 Martig, Walter, Fürsprecher, Ob. Bahnhofstr. 18, Burgdorf.
 Masshardt, Rudolf, Landwirt, Mühlethurnen.
 Matter, Rud., Gemeindepräsident, Moos b. Köniz.
 Meer, Rudolf, Angestellter S. M. U. V., Konradweg 9, Bern.
 Dr. Meier, Albert, Fürspr., Industriegasse 3, Biel.
 Meier, Christian, Mechaniker, Hilterfingen.
 Meister, Werner, Fabrikant, Rüegsausachen.
 Messerli, Joh. Friedr., Kaufmann, Höhest. 40, Interlaken.
 Meyer, Friedrich, Lehrer, Roggwil.
 Moeckli, G. Th., maître au Progymnase, Delémont.
 Monnier, Marc, représentant, St-Imier.
 Morgenthaler, Walter, Notar, Langenthal.
 Moser, Ernst, Drechslermeister, Langnau i. E.
 Moser, F., Landwirt, Kramershaus, Dürrgraben.
 Mouche, Xavier, notaire, Porrentruy.
 Mülchi, Werner, Grundbuchgeometer, Büren a. A.
 Müller, Hans, Lehrer, Herzogenbuchsee.
 Müller, Johann, Konsumverwalter, Seftigen.
 Neuenschwander, Hs., Tierarzt, Trachselwald.
 Neuhaus, Johann, Landwirt, Homberg bei Thun.
 Nussbaum, Walter, Landwirt, Rünkhofen, Bowil.
 Nussbaumer, Camille, Rechtspraktik., Liesberg.
 Oldani Peter, Gipsler, Dahlienweg 2, Burgdorf.
 Osterwalder, Emil, Konsumverwalter, Niederbipp.
 Périat, Ernest, négociant, Fahy.
 Périnat, Gustave, instituteur, Courrendlin.
 Perreten, Jakob, Landwirt, Lauenen.
 Queloz, Léon, cultivateur, St-Brais.
 Raaflaub, Fritz, Gemeinderat, Gryphenhübeliweg 49, Bern.
 Raaflaub, Robert, fabricant, Moutier.
 Reusser, Christian, Landwirt, Rufenen/Eriz.
 Reusser, Hans, Landwirt, Heiligenschwendi.
 Rial, Auguste, employé C. F. F., Wasen 40, Bienne.
 Roggli, Christian, Landwirt, Obereichi bei Lanzenhäusern.
 Rollier, Albert, camionneur, Neuveville.
 Romy, Henri, cultivateur, Sorvilier.
 Rossel, André, secrét.-ouv., Tramelan-dessus.
 Roth, Adolf, Fabrikant, Wangen a. A.
 Rügsegger, Albert, Landwirt, Nägelisboden bei Röthenbach.
 Ryser, Emil, Magaziner, Mooseggstrasse, Langnau.
 Rytter, Alfred, Zugführer, Leimern, Spiez.
 Sahli, Hans, Chauffeur, Marzilistr. 39, Bern.
 Salzmann, Werner, Landwirt, Papiermühle/Ittigen.
 Schäfer, Adolf, Sekretär der Typographia, Anselmstr. 9, Bern.
 Schait, Gottlieb, Maler, Madretschstr. 65, Biel.
 Schär, Werner, Pächter, Lengmatt, Bützberg.
 Scherz, Johann, Landwirt, Scharnachtal.
 Schindler, Robert, Landwirt, Tonisbach/Konolfingen.
 Schlappach, Jules, avocat, Tavannes.
 Schmid Ernst, Landwirt, Häuselacker-Mühleberg.
 Schneeberger, Ernst, Landwirt, Bütigen bei Büren.
 Schneeberger, Oskar, alt Gemeinderat, Steinhölzliweg 67, Bern.
 Schneider, Adolf, Pächter, Landstrasse, Ersigen.
 Schneider, F., Landwirt u. Handelsmann, Biglen.
 Schneider, Gottlieb, Landwirt, Eilisboden bei Seftigen.
 Schneider, Hans, Landwirt, Kleinhöchstetten bei Rubigen.
 Schneiter, E., Fabrikant, Enggistein-Worb.
 Schneiter, Karl, Konsumverwalter, Lyss.
 Schütz, Fritz, Uhrenmacher, Lengnau.
 Schwarz, Fr., Redaktor, Schwarztorstr. 76, Bern.
 Schwendimann, Jakob, Landwirt, Pohlern.
 Sommer, Peter, Stationswärter, Kallnach.
 Spycher, Emil, Notar, Langenthal.
 Stambach, Ferdinand, Lehrer, Grünweg 19, Biel-Bözingen.
 Stauffer, Hans, Werkstättearbeiter, Safnern.
 von Steiger, Ed., Fürsprech, Waisenhausplatz 4, Bern.
 Steiger, Otto, Gemeinderat, Donnerbühlweg 10, Bern.
 Dr. Steinmann, Ernst, Generalsekretär, Feldeckweg 3, Bern.
 Stettler, Hans, städt. Beamter, Moserstr. 52, Bern.
 Strahm, Henri, imprimeur et maire, Cormoret.
 Stucki, Hans, Notar, Ins.
 Stucki, Jakob, Viehzüchter u. Hotelier, Rothbad/Diemtigen.
 Studer, Ernst, Bauunternehmer, Sonnenweg 9, Burgdorf.
 Stünzi, W., Kanzlist, Frohsinnweg 7, Thun.
 Suter, Walter, Arbeitersekretär, Käserstrasse 17, Langenthal.
 Theurillat, Louis, industriel, Porrentruy.
 Tribolet, Albert, Landwirt, Heimiswil.
 Ueltschi, Johann, Viehzüchter, Boltigen.
 Vogel, H., Redaktor, Giessereiweg 4, Bern.
 Voisard, Oscar, typographe, Fontenais.
 Walther, Meinrad, commerçant, Courrendlin.
 Wandfluh, Gottl., Landwirt, Tellenfeld b. Frutigen.
 Weber, Rudolf, Landwirt, Grasswil.
 Winzenried, Hans, Fabrikant, Deisswil b. Stettlen.
 Wittwer, Ulrich, Landwirt, Rüderswil.
 Dr. Woker, H., Fürsprecher, Bollwerk 17, Bern.
 Wüthrich, Fritz, Käser, Belpberg.
 Wyss, Alphons, Tiefbautechniker, Rebenweg 23, Biel.
 Wyss, Gottfr., Bahnbeamter, Hauensteinweg 16, Bern.
 Wytttenbach, Rudolf, Gutsbesitzer, Kirchdorf.

Zimmermann, Fritz, Wagneister, Gerechtigkeitsgasse 1, Bern.
 Zimmermann, Hans, Lehrer, Schupposen/Oberburg.
 Zurbuchen, Hans, Landwirt, Ringgenberg.
 Zürcher, Christ., Landwirt, Dürsrüti, Langnau.
 Zürcher, Fritz, Hotelier, Bönigen.
 Zingg, Ernst, Kaufmann, Laupen.
 Zwahlen, Rudolf, Wirt und Landwirt in Wislisau, Rüscheegg-Graben.

Abwesend ist ein Mitglied, nämlich Herr:

Maurer, Fr., Stellwerkwärter, Zollikofen.

Zur Verlesung gelangt der

Bericht des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates.

Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rat über die Durchführung der Grossratswahlen folgenden Bericht zu erstatten:

In Anwendung von Art. 21 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 23. Januar 1934 die Wahlen für die Gesamterneuerung des Grossen Rates angesetzt auf Sonntag, den 6. Mai 1934. Die Frist zur Einreichung der Vorschläge lief deshalb ab Montag, den 16. April. In den 31 Wahlkreisen des Kantons wurden rechtzeitig eingereicht insgesamt 110 Listen mit 747 Kandidaten. Von den 224 bisherigen Mitgliedern des Rates wurden wiederum vorgeschlagen 173, während 574 Kandidaten neu aufgestellt wurden. Von der Möglichkeit der Kumulation der Bewerber machten 27 Vorschläge mit 71 Kandidaten Gebrauch. Von den 110 Listen erreichten 40 die Wahlzahl nicht und blieben ohne Vertretung. Von den gewählten Kandidaten gehörten 135 dem Rate bisher an und 93 treten neu ein. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates hat sich gemäss den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1930 von 224 auf 228 erhöht.

Das Vorverfahren gab in keinem Amtsbezirke zu Bemerkungen Anlass. Ebenso haben sich die Wahlen in allen Wahlkreisen ohne Störung der öffentlichen Ordnung vollzogen. Die technische Durchführung der Wahlen, die sich zum vierten Male nach dem Proporzsystem vollzogen, ging ohne allzu grosse Schwierigkeiten vor sich. Immerhin wurde einige Male festgestellt, dass Wahlausschüsse bei der Behandlung von leeren und Zusatzstimmen im Unklaren waren. Es dürfte sich rechtfertigen, wenn die Gemeindebehörden bei der Zusammensetzung der Wahlausschüsse danach trachten würden, jeweils nicht durchgängig neue Mitglieder zu bestimmen.

Im Amtsbezirk Saanen erreichte bei der ersten Verteilung keine einzige Liste die Verteilungszahl. Bei der zweiten Verteilung fiel ein Mandat auf die Liste Parteilose und bei der dritten das zweite Mandat auf jene der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. In folgenden Wahlkreisen kamen bei der zweiten Verteilung Listen zu Restmandaten: Bern-

Stadt, sozialdemokratische Partei; Biel, sozialdemokratische Partei; Delsberg, freisinnige Partei; Interlaken, Listengruppe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und der freisinnigen Partei; Konolfingen, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei; Laufen, katholisch-konservative Volkspartei; Pruntrut, freisinnige Partei; Seftigen, Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei; Signau, Listengruppe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und der freisinnigen Partei; Niderrsimmental, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei; Obersimmental, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei.

Allgemein und zu den Wahlen in den einzelnen Wahlkreisen sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Die republikanische Partei in Biel hatte bei der Staatskanzlei das Begehren gestellt, Kandidaten, welche den Vorschriften von Art. 20 der Staatsverfassung nicht entsprechen, von Amtes wegen auf den Listen zu streichen. Mit Schreiben vom 16. März hat die Staatskanzlei mitgeteilt, dass die Bestimmungen des Art. 20, wonach mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates alle weltlichen Stellen unvereinbar sind, welche vom Staate besoldet oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, bisher in konstanter Praxis weitherzig ausgelegt wurden. Stellen, welche, streng genommen, unter diese Bestimmungen fallen würden, bei denen es sich aber nicht um eine dauernde, feste Anstellung und um die Ausrichtung einer festen Besoldung handelte, wurden bisher nicht nach dieser Ausnahmebestimmung behandelt. Es wurden deshalb die Anstellungen als Zivilstandsbeamter (mit Ausnahme derjenigen Kreise, in welchen diese Beamtung eine ständige ist), Sektionschef (mit der gleichen Ausnahme wie bei den Zivilstandsbeamten) nicht als unvereinbar erklärt, weil die Entschädigung in diesem Falle keine fixe ist. Zudem werden insbesondere die Zivilstandsbeamten durch das Volk und nicht von einer Staatsbehörde gewählt. Im gleichen Sinne wurden alle jene Ehrenämter, bei welchen der Inhaber für seine Tätigkeit nur ein Taggeld bezieht, nicht der Vorschrift des Art. 20 unterstellt. Ebenso konnten im Grossen Rate als Mitglieder sitzen die Lehrer an den Primar- und Mittelschulen, trotzdem ein erheblicher Anteil ihrer Besoldungen vom Staate ausgerichtet wird. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Aenderung dieser Praxis nicht opportun ist. Sollte der Grosse Rat der Eingabe des Parti républicain Folge geben, so müsste allen Mitgliedern, die eine der obgenannten Stellen besetzen, gemäss § 32 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921, durch den Regierungsrat eine Frist zum Rücktritt von einer der sich ausschliessenden Stellen angesetzt werden.

2. E. Giroud, Sekretär der F. O. M. H., in Bern, wurde in den Amtsbezirken Biel und Moutier in den Grossen Rat gewählt. Er erklärte auf Anfrage hin, das Mandat im Amtsbezirk Moutier anzunehmen. Gemäss § 48 des Wahldekretes wurde er deshalb im Amtsbezirk Biel gestrichen und an dessen Stelle wurde der 1. Ersatzkandidat, Jacques Chopard, als gewählt erklärt.

3. Im Amtsbezirk Neuenstadt hatte die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei nur einen einzigen Kandidaten aufgestellt. Auf die Liste dieser Partei entfielen aber beide Mandate. Gestützt auf § 51 des Wahldekretes schlugen die Listenunterzeichner der

genannten Liste als weiteres Mitglied des Grossen Rates vor Arthur Giauque, Zimmermann, von und in Prêles. Dieser wurde vom Regierungsrat als gewählt erklärt.

Im genannten Amtsbezirke wurde ferner gegen die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei in Neuenstadt, sowie von der Zentralleitung der kantonalen sozialdemokratischen Partei wegen Unregelmässigkeiten eine Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde wurde wie folgt begründet: In Lamboing habe ein Wähler ohne Vollmacht für seinen abwesenden Sohn gestimmt. In Nods sei durch mehrere Zeugen erwiesen worden, dass ein Wahlzettel mehr als Ausweiskarten eingelangt sei und in Lamboing habe man sogar 10 Wahlzettel mehr als Ausweiskarten gezählt. In letzterer Ortschaft seien ausserdem im Wahllokal nichtamtliche bürgerliche Wahlzettel aufgelegt. Die Untersuchung in dieser Beschwerdeangelegenheit ergab, dass sowohl in der Gemeinde Lamboing wie in der Gemeinde Nods gleichviel Wahlzettel wie Ausweiskarten eingelangt sind, und dass die Beschwerde in dieser Hinsicht unbegründet war und auch die Gemeinde Lamboing betreffend zurückgezogen wurde. Nicht berechtigt war auch die Beschwerde, soweit sie den Missbrauch des Stellvertretungsrechtes behauptete. Die Mitglieder des Wahlausschusses sagen übereinstimmend aus, dass Aimé Dubois in Lamboing mit einer richtig ausgefüllten Vollmacht für seinen Sohn gestimmt habe.

Die Untersuchung hat dagegen ergeben, dass folgende Unregelmässigkeiten vorgekommen sind:

In der Gemeinde Nods sind nicht, wie dies § 12 der Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Dezember 1921 verlangt, während der ganzen Dauer des Wahlgeschäftes 3 Mitglieder des Ausschusses anwesend gewesen. Diese Missachtung kann nicht zu einer Kassation der in diesem Amtsbezirk durchgeführten Wahlen führen. Der Regierungsrat wird aber die Gemeinde Nods noch ausdrücklich auf diese Unregelmässigkeit aufmerksam machen. Ebenso wurden in dieser Gemeinde jeweils vom Mitglied des Stimmausschusses, Rossel, ihm vom Wähler ausgehändigte Wahlzettel direkt in die Urne gelegt. Dieses Verhalten widerspricht § 15, Abs. 2, des Wahldekretes. Die genannte Vorschrift verlangt die persönliche Einlage des Zettels durch den Stimmenden, als Garantie für die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Untersuchung ergab, dass durch diese Widerhandlung das Stimmgeheimnis nirgends verletzt wurde. Die Einlage der Zettel durch das Mitglied des Wahlausschusses geschah nur dann, wenn der Stimmberechtigte diesen dem Mitglied selber in die Hand drückte und erfolgte jeweils unter den Augen des Stimmberechtigten selber. Da somit weder von der Beschwerdeführerin noch durch irgend einen Stimmberechtigten eine Verletzung des Wahlgeheimnisses behauptet wird, braucht auch diese Missachtung einer gesetzlichen Vorschrift nicht zur Kassation zu führen. Das Mitglied des Stimmausschusses ist auf die Ungesetzlichkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht worden.

In der Gemeinde Lamboing lagen im Stimmlokal festgestelltermassen nicht-amtliche Wahlzettel auf. Gemäss § 16 des Wahldekretes dürfen im Abstimmungsraum keine bedruckten oder beschriebenen

Aufrufe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden. Nach der bisherigen Praxis führt das Austeilen ausseramtlicher Zettel im Stimmraum zur Kassation. Werden nur vereinzelte Zettel verteilt, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der die Zettel empfangenden Bürger, so wurde bisher von einer Kassation abgesehen. Verboten ist nach dem Sinn der Vorschrift das planmässige Verteilen oder Auflegen von Zetteln. Im vorliegenden Falle hat die Untersuchung ergeben, dass zu Beginn der Wahlverhandlung diese ausseramtlichen Wahlzettel nicht auflagen. Sie fanden sich erst am Schlusse der Verhandlungen auf einer Fensterbank vor, an der die Stimmberechtigten nicht für die Stimmabgabe, sondern erst beim Verlassen des Lokals vorbeigehen mussten. Wie diese Zettel dorthin gebracht wurden, ist nicht genau zu ermitteln. Es besteht die Möglichkeit, dass sie von Stimmberechtigten nach vollzogener Wahl dort niedergelegt wurden, oder durch den Gemeindevorstand, der aus Versehen anlässlich eines Auftrages, amtliche Wahlzettel zu beschaffen, ausseramtliche mitgebracht hat. Zweifellos steht fest, dass irgend eine Beeinflussung des Wahlgeschäftes nicht erfolgte und auch nicht behauptet wird, so dass auch in diesem Falle von einer Kassation abgesehen werden kann.

4. Gestützt auf § 38 des Wahldekretes haben sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Meiringen und je ein Mitglied der Wahlausschüsse sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes Saanen rechtzeitig das Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel gestellt. Der Regierungsrat hat diesem Gesuche entsprochen, weil in beiden Amtsbezirken nach den Angaben der Gesuchsteller die Vermutung vorlag, die Wahlausschüsse seien bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses im Unklaren über die Bedeutung von Zusatz- und leeren Stimmen gewesen. Beide Nachzählungen haben ergeben, dass dies zum Teil richtig war. Die Mitglieder des Wahlausschusses von Meiringen, welche der Nachzählung beiwohnten, waren erstmals bei der Ausmittlung von Proporzahlen tätig und über das Verfahren für die Ausmittlung teilweise im Unklaren. Die Nachzählung ergab aber nur ganz geringe Abweichungen von dem durch sie ausgemittelten Ergebnis. Es wurde lediglich festgestellt eine Differenz von 2 Parteistimmen für die sozialdemokratische Partei und 1 Parteistimme für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Die Kosten dieses Verfahrens wurden dem Gemeinderat von Meiringen auferlegt, weil dieser die Nachzählung verursacht hat durch Wahl von ungenügend orientierten, erstmals tätigen Ausschussmitgliedern.

Im Amtsbezirk Saanen wurden ebenfalls nur ganz geringe Unterschiede festgestellt. Es erreichten Parteistimmen (das Ergebnis der ersten Ausmittlung ist in Klammern beigefügt):

die freisinnig-demokratische Partei . .	588 (588)
die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei	600 (600)
die Liste der Parteilosen	655 (657)
die Liste der Unabhängigen	457 (458)

Eine Aenderung des Wahlergebnisses brachte die Nachzählung nicht. Die Unterschiede rühren tatsächlich her von unrichtiger Behandlung der Zusatz- und leeren Stimmen.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rate die folgenden Anträge:

1. Es seien die sämtlichen nicht angefochtenen Grossratswahlen vom 6. Mai 1934 als gültig zu erklären.

2. Die Beschwerde aus dem Wahlkreise Neuenstadt wird dem Regierungsrate zugewiesen zur administrativen Erledigung vorgekommener Unregelmässigkeiten; im übrigen wird sie abgewiesen.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichlichen Beschlusses des Regierungsrates tritt neu in den Rat ein (die Aenderung ist im obenstehenden Namensaufruf bereits berücksichtigt):

An Stelle des demissionierenden Herrn W. Sigrist in Kleindietwil:

Herr Walter Morgenthaler, Notar in Langental.

Auf Vorschlag des Alterspräsidenten werden folgende

Kommissionen

bestellt:

Provisorische Wahlprüfungskommission.

Herr Grossrat Meier (Biel), Präsident,
 » » Hofer (Spins),
 » » Hulliger,
 » » Jenny,
 » » Marschall,
 » » Raaflaub,
 » » Woker.

Provisorische Staatswirtschaftskommission.

(Zur Vorberatung der Sanierung der Ramseisumiswald-Huttwil-Bahn.)

Herr Grossrat v. Steiger, Präsident,
 » » Grimm, Vizepräsident,
 » » Brahier,
 » » Bühler,
 » » Howald,
 » » Strahm,
 » » Weber.

Präsident. Wir können nun ohne weiteres noch die nicht beanstandeten Wahlen validieren.

Abstimmung.

Für Validierung der unbestrittenen Wahlen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 3¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:
 Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 5. Juni 1934,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident B u e l e r.

Der Namensaufruf verzeigt 226 anwesende Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung sind die Herren: Anliker und Hürbin.

Präsident. Mit Rücksicht auf die vielen Wahlen, die wir heute vorzunehmen haben, ist es angezeigt, noch 4 weitere provisorische Stimmzähler zu wählen. Ich schlage Ihnen vor die Herren: Matter, Gasser (Schwarzenburg), Stünzi und Ackermann. (Zustimmung.)

Tagessordnung:

Bericht des Regierungsrates über die Gesamt-erneuerungswahlen des Grossen Rates.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 241 hievor.)

Meier (Biel), Präsident der provisorischen Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission hat gestern die Beschwerden, die gegen die Grossratswahlen eingereicht worden sind, behandelt. Im weitern ist noch ein Begehren einer Partei eingelangt, das getrennt behandelt worden ist.

Die Beschwerde gegen die Grossratswahlen im Amtsbezirk Neuenstadt ist eingereicht worden von der sozialdemokratischen Partei in Neuenstadt, zusammen mit der Zentralleitung der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, wegen angeblich vorgekommener Unregelmässigkeiten. Diese Beschwerde wird in folgender Weise begründet:

1. In Lamboing habe ein Wähler ohne Vollmacht für seinen abwesenden Sohn gestimmt.

2. In Nods sei durch mehrere Zeugen erwiesen, dass ein Wahlzettel mehr als Ausweiskarten eingelangt sei.

3. In Lamboing habe man sogar 10 Wahlzettel mehr als Ausweiskarten gezählt.

4. In Lamboing seien ausserdem im Wahllokale nichtamtliche bürgerliche Wahlzettel aufgelegt.

Die Untersuchung dieser Angelegenheit, die unter der Leitung des Herrn Staatsschreibers durchgeführt wurde, hat die Unbegründetheit sämtlicher Beschwerdepunkte ergeben.

Es ist festgestellt worden, dass der unter Punkt 1 genannte Wähler mit Vollmacht gestimmt hatte. Ferner ist auch festgestellt worden, dass sowohl in der Gemeinde Lamboing wie in der Gemeinde Nods gleichviel Wahlzettel wie Ausweiskarten eingelangt sind, und dass die Beschwerde in dieser Hinsicht unbegründet ist und auch, wenigstens was die Gemeinde Lamboing betrifft, zurückgezogen wurde. Was nun den letzten Beschwerdepunkt, betreffend die nichtamtlichen Wahlzettel, anbelangt, ist folgendes zu sagen:

Die Untersuchung hat ergeben, dass tatsächlich folgende Unregelmässigkeiten vorgekommen sind:

1. In der Gemeinde Nods sind nicht, wie § 12 der Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Dezember 1921 verlangt, während der ganzen Dauer des Wahlgeschäftes drei Mitglieder des Ausschusses anwesend gewesen. Diese Missachtung der bestehenden Vorschriften kann jedoch nach Auffassung der Wahlprüfungskommission und des Regierungsrates keinen Grund zur Kassation der Wahl bilden. Immerhin wird den betreffenden Funktionären durch den Regierungsrat eine Rüge erteilt werden müssen.

2. Ferner ist es in der Gemeinde Nods vorgekommen, dass verschiedene Wähler ihre Wahlzettel nicht selber in die Urne gelegt haben, sondern sie einem Mitglied des Stimmausschusses übergaben. Herr Rossel hat sie dann jeweils selbst in die Urne gelegt. § 15, Abs. 2, des Wahldekretes schreibt vor, dass jeder Wähler den Wahlzettel persönlich in die Urne zu legen habe. Diese Vorschrift ist einzig und allein aufgestellt worden zum Zwecke der Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Untersuchung hat nun festgestellt, dass durch die erwähnten Unregelmässigkeiten das Wahlgeheimnis keineswegs verletzt wurde. Die Einlegung dieser Wahlzettel durch ein Mitglied des Wahlausschusses ist jeweils nur erfolgt, wenn es der stimmberechtigte Bürger selbst verlangte. Ferner waren auch die andern Mitglieder des Wahlausschusses anwesend und haben diesen Vorgang somit sehen können. Weiter hat die Untersuchung ergeben, dass in der Gemeinde Lamboing im Stimmlokal keine nichtamtlichen Wahlzettel aufgelegt worden sind. Auch dort ist festgestellt worden, dass dieses Vorkommnis offenbar auf einen Zufall zurückzuführen ist und keineswegs irgendeinen Zweck hatte, der die Wahlverhandlungen hätte beeinflussen können.

Auf Grund dieser Feststellungen beantragt Ihnen die Wahlprüfungskommission, es seien die Wahlen von Neuenstadt zu validieren und es sei die vorliegende Beschwerde zur administrativen Erledigung der vorgekommenen Unregelmässigkeiten an den Regierungsrat zu weisen. Diese Anträge stimmen überein mit jenen der Regierung.

Im weitern stellt die Wahlprüfungskommission im Anschluss an diese Feststellungen und die Erfahrungen in Neuenstadt und andernorts das Begehren:

1. Es seien bei den nächsten Proporzahlen sämtliche Gemeinden durch Zirkular anzuhalten, dafür zu sorgen, dass bei den Proporzahlen je-

weilen ein ständiger Beamter der Gemeinde im Stimmlokal anwesend ist.

2. Es solle in diesem Zirkular verlangt werden, dass die Stimmkarten und -Ausweise für die Abstimmungen in der reglementarisch und gesetzlich vorgesehenen Fristen in den Händen der Wähler sind.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Meier (Biel), Präsident der provisorischen Wahlprüfungskommission. Ich komme zum Begehren der republikanischen Partei Biel betreffend Unvereinbarkeit der Beamteneigenschaft mit dem Grossratsmandat.

Die republikanische Partei Biel, die sich bei den Grossratswahlen aktiv beteiligte, hat das Begehren gestellt, und zwar vor der Wahl, es seien nach Art. 20 der Staatsverfassung von Amtes wegen alle Kandidaten zu streichen, die in irgendwelcher Form mit dem Staate in Verbindung stehen, d. h. die vom Staate irgendwelche Entschädigungen, Taggelder etc. beziehen oder sonstwie von ihm angestellt sind.

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 16. März abhin durch die Staatskanzlei mitteilen lassen, dass die Vorschrift von Art. 20 der Staatsverfassung bestimmt, dass die Mitglieder des Grossen Rates keine Stelle innehaben dürfen, die vom Staate besoldet oder von einer Staatsbehörde besetzt worden ist. Bis jetzt war die Meinung des Grossen Rates immer dahingehend, dass es darauf ankomme, ob ein Kandidat fest angestellt, d. h. hauptamtlich zu Dienstleistungen verpflichtet sei, mit dem Anrecht auf feste und volle Besoldung; also dauernde, feste, vom Staat ausgerichtete Besoldung, das war die Auffassung des Grossen Rates. Das ist auch heute noch die Meinung der Regierung und, wie sofort beigefügt werden kann, der einstimmigen provisorischen Wahlprüfungskommission.

Die Beschwerdeführer haben nicht einzelne Kandidaten genannt. Wir können heute feststellen, dass niemand im Grossen Rate sitzt, der vom Staate im Hauptamt angestellt und besoldet ist, oder der vom Staat für eine Stelle im Hauptamt gewählt worden ist. Dagegen haben wir eine Reihe von Grossratsmitgliedern, die Entschädigungen vom Staate beziehen, sei es als Lehrer an den Primar- oder Mittelschulen, sei es als Funktionäre anderer Art, z. B. als Zivilstandsbeamte, Sektionschefs und andere mehr. Eine andere Kategorie, die unter den Grossräten auch vertreten ist, umfasst jene Personen, welche vom Staate ein gewisses Honorar erhalten. Nach Auffassung der Regierung und der Wahlprüfungskommission sind das keine Unvereinbarkeitsgründe.

Wir haben heute zum Begehren der republikanischen Partei Biel Stellung zu nehmen. Es wird da verlangt, dass alle Grossräte ausscheiden müssen, die vom Staate irgend etwas beziehen. Wenn dieser Auffassung Folge gegeben würde, müsste der Regierungsrat nach § 32 des Wahldekretes vom 10. Mai 1929 eine Frist ansetzen, innert welcher die Betroffenen entweder das Mandat des Grossen Rates oder ihre Stelle aufzugeben hätten. Wir beantragen Ihnen, dieses Begehren abzuweisen in Uebereinstimmung mit unserer bisherigen Auffassung und

der konstanten Praxis des Grossen Rates und der Wahlprüfungskommission, und zu erkennen, dass Unvereinbarkeit nur dann vorliege, wenn es sich um ein Hauptamt handelt, wenn also jemand, der vom Staate gewählt wird, die ganze Besoldung vom Staate bezieht, mit einem Wort, wenn einer Staatsbeamter ist.

Wir beantragen Ihnen daher, der Beschwerde der republikanischen Partei Biel nicht zu entsprechen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 217 ausgeteilten und 214 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 193, somit bei einem absoluten Mehr von 98 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat S p y c h e r . . . mit 190 Stimmen.

Vereinzelt 3 Stimmen.

Herr Präsident S p y c h e r übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Von Blumen flankiert, muss ich mich Ihnen vorstellen. Ich danke für die schönen Blumensträuße; ich weiss zwar nicht, von wem sie sind.

Gestatten Sie mir zu Beginn meiner Amtstätigkeit einige kurze Worte.

Ich danke Ihnen für das Zutrauen, das Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden entgegenbringen. Die Ehre, die Sie mir dadurch erwiesen haben, gilt aber vor allem meiner Fraktion und meiner Partei, sodann dem Amtsbezirk Aarwangen, meinem Wahlkreis, und meiner Wohnsitzgemeinde Langenthal. Es wird mein Bestreben sein, die Geschäfte des Rates in objektiver Weise zu leiten. Ich bitte Sie, mir Ihre Unterstützung zu leihen, ich werde auch Fehler machen, wie sie jedem andern auch passiert sind; mögen Sie mir dann auch Ihre Nachsicht gewähren.

Es liegt mir vor allem die Pflicht ob, meinem Vorgänger, dem verehrten Herrn Alterspräsidenten Büeler, bestens zu danken für seine loyale und gewissenhafte Amtsführung im abgelaufenen Jahre. Ich möchte ebenfalls danken allen Kollegen, die in der letzten Periode noch Mitglieder des Rates waren, sich aber entweder nicht mehr vorschlagen liessen oder der Tücke des Proporz oder der Wandelbarkeit der Volksgunst zum Opfer gefallen sind. Unter den scheidenden Kollegen — es ist das schon gestern erwähnt worden — befanden sich eine ganze Anzahl tüchtiger Köpfe. Es ist zu bedauern, dass sie ausgeschieden sind.

Herr Regierungspräsident Stähli hat schon gestern von diesem altehrwürdigen Saale gesprochen. Wenn man da hineinkommt, beschleicht einen jeweilen so das Gefühl: Da drinnen ist schon manches gegangen. Und in der Tat, wie der Herr Regierungspräsident es gesagt hat, sind die öffentlichen Angelegenheiten des Standes Bern seit Jahrhunderten hier drinnen geleitet worden. Dieser Saal könnte uns viel erzählen, Interessantes und weniger Interessantes, über längst vergangene Zeiten, über Niedergang und Aufstieg und über Freud und Leid des Berner Volkes. Ich habe jüngst die schöne Chronik von Herrn Dr. Bloesch, betitelt: «700 Jahre Bern» gelesen. Da konnte ich feststellen, dass unser Rathaus in den Jahren 1406—1416 gebaut worden ist. Also schon damals hiess es im Kanton Bern: «Nume nid gschprängt!» Dieser Bau wurde begonnen unmittelbar nach dem grossen Brand, der die Stadt Bern im Mai des Jahres 1405 heimgesucht hat. Dieser Brand hat ungefähr hier unten beim Rathaus seinen Anfang genommen und sich dann rasch über die andern Stadtteile verbreitet bis hinunter ins Marzili. Bei diesem Brand sind 600 Gebäude vernichtet worden und 100 Menschen haben dabei ihr Leben verloren — doch, wir können uns hier nicht in historischen Reminiszenzen ergehen; wir müssen in die Gegenwart zurückkehren.

Wie schon gestern erwähnt worden ist, zeigt der Rat eine wesentlich veränderte Konstellation. Wir sehen viele neue Gesichter. Es ist gestern mitgeteilt worden, dass 93 neue Mitglieder eingetreten seien; das sind etwa 40 Prozent; auch sind einige neue politische Gebilde auf dem Plan erschienen, so die Heimatwehr mit 3 Vertretern und der Schweizerische Freiwirtschaftsbund mit einem Mitglied. Der keiner Partei angehörende Einzelgänger Christeler, an dem wir manchmal so unsere Freude gehabt haben, ist offenbar der wandelbaren Volksgunst zum Opfer gefallen. Dafür ist aber auch ein anderer Einzelgänger, Herr Perreten, der wie Herr Christeler auch parteilos und Oberländer ist, in den Rat eingezogen. Besonders auffällig ist die Zunahme der jungen und jüngern Generation. Wenn man zwar eine Zusammenstellung macht, wie ich es gestern getan habe — für die Richtigkeit kann ich allerdings nicht garantieren — so ist es eigentlich nicht so weit her mit der Jugendlichkeit unseres Grossen Rates. Vorausgesetzt, dass meine Zusammenstellung stimmt, ergibt sich folgendes Bild: Im Alter von 25—30 Jahren stehen 4 Mitglieder; — unter 25 Jahren kann man ja bekanntlich nicht Grossrat werden —, im Alter von 30—40 Jahren 54 Mitglieder; im Alter 40—50 Jahren 77 Mitglieder — das ist die Grosszahl der Ratsmitglieder —, im Alter von 50—60 Jahren 71 Mitglieder; im Alter von 60—70 Jahren 21 Mitglieder und im Alter von über 70 Jahren unser verehrter Herr Alterspräsident Dr. Büeler. In der abgelaufenen Amtsperiode hatten wir dagegen eine ganze Anzahl ehrwürdiger Männer von über 70 Jahren.

Ich begrüsse alle neu eingetretenen Ratsmitglieder herzlich; ich begrüsse aber auch ebenso herzlich diejenigen Ratsmitglieder, die schon bis dahin unserer Körperschaft angehörten. Mein Gruss gilt auch der Regierung, besonders dem neueintretenden Herrn Regierungsrat Seematter. Möge seine Tätigkeit ebenfalls eine segensreiche sein. Schliesslich gestatte ich mir auch noch einen Gruss an die anwesenden

Vertreter der Presse, sowie an die Funktionäre des Grossen Rates, den Herrn Staatsschreiber, den Herrn Uebersetzer, die Herren Stenographen und die Ratsweibel. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, es möge durch gemeinsame, zielbewusste Zusammenarbeit zwischen den bisherigen und den neuen Ratsmitgliedern in der nun beginnenden vierjährigen Amtsperiode das Wohl des Bernervolkes gefördert werden. Der bisherige Präsident, Herr Dr. Büeler, hat am Schlusse der letzten Session seiner Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, dass die letzte Periode eine Zeit des zunehmenden gegenseitigen Verständnisses gewesen ist. Er hat dabei konstatiert, dass auch in der Politik Einigkeit und friedliche Zusammenarbeit bessere Früchte tragen als Zwist und Hader. Ich möchte das alles unterstreichen und hoffe gerne, dass der bisherige gute Ruf des Berner Parlamentes gewahrt bleibe, dass unsere Körperschaft auch in der Zukunft ruhig arbeiten kann. Das will nicht heissen, dass man keine Kritik üben soll; im Gegenteil, Kritik ist im öffentlichen Leben eine Notwendigkeit. Wenn Mißstände vorhanden sind, ist es sogar Pflicht der Ratsmitglieder, für deren Beseitigung zu sorgen. Immerhin kann die Kritik in verschiedener Art ausgeübt werden. Wer Erfolg haben will, muss das, was er kritisiert, auch belegen können und imstande sein, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie man es besser machen kann. Bei all unsern Beschlussfassungen wollen wir uns vor Augen halten, dass wir die Vertreter des Gesamtvolkes sind. Wir müssen uns immer bewusst sein, dass das öffentliche Amt, das wir als Grossräte bekleiden, gleichzeitig eine öffentliche Vertrauensstellung ist. Bei der Dekretierung von Ausgaben dürfen wir nie vergessen, dass wir als Treuhänder öffentlichen Gutes, das in der Hauptsache aus den beträchtlichen Steuerabgaben unseres Volkes zusammengetragen ist, handeln. Private Interessen müssen hinter die öffentlichen zurücktreten. Dass wir bei aller Zurückhaltung in der Verwendung öffentlicher Gelder unsere vom Schicksal nicht begünstigten Mitmenschen, wie Arme, Kranke, Arbeitslose usw. nicht im Stiche lassen wollen, liegt auf der Hand.

Ich glaubte, es unterlassen zu können, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Wir leben jedoch immer noch in sehr ernsten Zeiten und der Horizont ist durch schwere, graue Wolken immer noch verdunkelt, so dass ich mir doch erlaube, auch was die Zukunft anbelangt, noch einige Worte anzubringen. Die Krise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit hat die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Gemeinwesen, der Gemeinden, der Kantone und des Bundes, bereits in wesentlichem Mass herabgemindert und ihre Kassen stark hergenommen. Einzelne Gemeinden der Krisengebiete sind am Ende ihrer Kraft angelangt und selber hilfsbedürftig geworden. Die Bekämpfung der Notlage einzelner Teile unseres Volkes, wie der Landwirtschaft, der Uhrenindustrie, der Hotellerie, des Kleingewerbes usw., wird auch in den nächsten Jahren noch manchen Eingriff in den Staatssäckel notwendig machen. Dabei müssen wir uns aber bewusst sein, dass das mit aller Vorsicht geschehen muss. Denn unser Finanzdirektor hat ohnedies schon Mühe, die Mittel aufzutreiben für die durch ordentliche Erlasse festgelegten Ausgaben, nicht zu sprechen von den Geldern für ausserordentliche Massnahmen.

Gestatten Sie mir einen kurzen Blick auf das Rechnungsjahr 1933. Die Rechnung liegt zwar noch nicht vor, aber man hört so allerlei. Die Ergebnisse dieser Rechnung und der Voranschlag für das nächste Jahr bestätigen uns, dass allergrösste Mässigung und Vorsicht in bezug auf Bewilligung von Extrausgaben geboten ist. Da heisst es einfach das tun, was ein guter Familienvater auch tun muss, dessen Einnahmen die Ausgaben nicht decken, nämlich sparen und wieder sparen. Das ist notwendig, wenn wir den bisherigen guten Kredit unseres Kantons Bern aufrecht erhalten wollen.

Doch wir wollen nicht nur klagen, sondern auch der Hoffnung Raum gewähren, es möchten bald wieder bessere Zeiten heraufziehen. Noch immer sind auf schlechte Zeiten gute gekommen und noch immer haben die guten und schlechten Zeiten abgewechselt wie Regen und Sonnenschein, wie trübe und schöne Tage. Schon erkennen wir mit Vergnügen, dass es in der Uhrenmacherei und auch in andern Zweigen der Wirtschaft wieder etwas besser geht. Verlieren wir also das Vertrauen und den Glauben in die Zukunft nicht! Geben wir uns alle zusammen das Wort, dass wir als Volksvertreter unsere Pflicht stets getreu erfüllen wollen zu Nutz und Frommen unseres Bernervolkes! Möge ein guter Stern über den weitem Geschicken unseres Bernervolkes walten! (Grosser Beifall.)

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates und gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 6. Mai 1934 bei einer Anzahl von 203,849 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 154,709 Bürgern, von welchen 138,931 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 69,466, für die Amtsperiode vom 1. Juni 1934 bis zum 31. Mai 1938 zu Mitgliedern des Regierungsrates gewählt worden sind:

Regierungsrat Dr. Hugo Dürrenmatt, von Guggisberg, mit 82,924 Stimmen.

Regierungsrat Hans Stähli, von Schüpfen, mit 82,732 Stimmen.

Regierungsrat Walter Bösiger, von Graben, 82,672 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Henri Mouttet, von Courchapoix, mit 82,619 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Paul Guggisberg, von Belp, mit 82,574 Stimmen.

Regierungsrat Alfred Stauffer, von Corgémont, mit 82,437 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Alfred Rudolf, von Ligerz, mit 82,389 Stimmen.

Regierungsrat Fritz Joss, von Worb, mit 81,764 Stimmen.

Parteisekretär Arnold Seematter, von Saxeten, mit 81,489 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Roth Hans, Nationalrat, Interlaken, 54,491.
Abrecht Theodor, Fürspreh, Biel, 52,273.
Périnat Gustav, Grossrat, Courrendlin, 51,954.

2. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 1. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen als gültig erklärt.

3. Von diesem Ergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 219 ausgeteilten und 219 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 217, somit bei einem absoluten Mehr von 110 Stimmen, werden gewählt:

Herr Grossrat **Abrecht** als I. Vizepräsident mit 136 Stimmen.

Herr Grossrat **Bühler** als II. Vizepräsident mit 175 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Organisation der Direktionen des Regierungsrates und Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder für die Verwaltungsperiode 1934-1938.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Präsident. Sie haben alle den Beschlussesentwurf betreffend die Organisation der Direktionen des Regierungsrates und die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder für die Verwaltungsperiode 1934—1938 erhalten. Dieser Antrag muss vom Grossen Rat genehmigt sein. Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Es sind für die genannte Verwaltungsperiode folgende neun Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern und des Militärs.
2. Direktion des Gemeindewesens und der Sanität.
3. Direktion der Justiz.
4. Direktion der Polizei.

5. Direktion der Finanzen und Domänen.
6. Direktion des Unterrichtswesens.
7. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.
8. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft.
9. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

B. Es sind die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1934 bis 1938 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern und des Militärs an Regierungsrat **Joss**.
2. Die Verwaltung des Gemeindewesens und der Sanität an Regierungsrat **Dr. Mouttet**.
3. Die Verwaltung der Justiz und des Kirchenwesens an Regierungsrat **Dr. Dürrenmatt**.
4. Die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat **Stauffer**.
5. Die Verwaltung der Finanzen und Domänen an Regierungsrat **Dr. Guggisberg**.
6. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat **Dr. Rudolf**.
7. Die Verwaltung der Bauten und der Eisenbahnen an Regierungsrat **Bösiger**.
8. Die Verwaltung der Forsten und der Landwirtschaft an Regierungsrat **Stähli**.
9. Die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat **Seematter**.

Es wird zur

Beeidigung

des konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, beziehungsweise Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten, wird diesem durch den I. Vizepräsidenten Abrecht ebenfalls der Eid abgenommen.

Hierauf leisten die Herren Regierungsräte Bösiger, Dürrenmatt, Guggisberg, Joss, Mouttet, Rudolf, Seematter, Stähli und Stauffer den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Bei der Vereidigung waren nicht anwesend die Herren Anliker und Hürbin. Sie werden zu Beginn der nächsten Session beeidigt werden.

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; II. gerichtliche Sanierung.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1925 hat die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn unter der Leitung des Schweizerischen Bundesgerichts eine erste Sanierung ihrer Finanzen durchgeführt. Der Grosse Rat

hat mit seinem Beschluss vom 15. September 1925 die damaligen Sanierungsmassnahmen, soweit sie den Staat Bern berührten, gutgeheissen.

Die erste Sanierung umfasste folgende Massnahmen:

Eine 55 0/0-ige Abschreibung des Aktienkapitals; die Ablösung aufgelaufener Obligationenzinse durch Prioritätsaktien; die Abhängigmachung der Obligationenverzinsung vom Betriebsergebnis für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis zum 30. Juni 1933 und die Stundung des Obligationenkapitals von 500,000 Franken bis zum 30. Juni 1933. Um die Aufrechterhaltung des Betriebes während der ganzen Dauer des Sanierungsabkommens zu gewährleisten, gaben die interessierten Gemeinden eine Garantieerklärung ab, wonach sie sich verpflichteten, allfällige Betriebsdefizite bis zum Betrage von 20,000 Fr. pro Jahr zu decken.

Am 30. Juni 1933 lief folglich die erste Sanierungsperiode ab. Das Anleihenskapital war am genannten Stichtage zur Rückzahlung fällig. Die damalige Finanzstruktur des Unternehmens war ziemlich unverändert, diejenige, die aus den Bilanzfiguren per 31. Dezember 1933 hervorgeht.

Die Passiven dieses Unternehmens haben sich gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1933 aus folgenden Posten zusammengesetzt: Gesellschaftskapital 1,301,850 Fr., feste Anleihen 640,853 Fr., getilgtes Schuldkapital 13,746 Fr., schwebende Schulden 3231 Fr., Erneuerungsfonds 409,312 Fr., Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital 659,283 Fr. Der Gesamtsumme der Passiven im Betrage von 3,028,278 Franken ist eine gleich grosse Gesamtsumme der Aktiven gegenübergestellt, die sich aus folgenden Posten zusammensetzen: Baukonto der Bahn Fr. 2,769,507, unvollendete Bauobjekte 11 Fr., Wertbestände und Guthaben 204,379 Fr., entbehrliche Liegenschaften 1344 Fr., Materialvorräte und Ersatzstücke 9843 Fr. und Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung 43,191 Fr. Die Summe der Aktiven ergibt somit auch einen Betrag von 3,028,278 Franken.

Bezüglich der Finanzbeteiligung des Staates ist folgendes bekanntzugeben: Der Staat ist am Prioritätsaktienkapital beteiligt mit rund 49,500 Fr. oder mit 44 0/0, am Stammaktienkapital mit 795,825 Fr. oder mit rund 67 0/0, an den Betriebsdarlehen von Bund, Kanton und Gemeinden mit 35,689 Fr. oder rund 25 0/0, an den Hypothekaranleihen mit 220,000 Fr. oder rund 44 0/0. Aus dieser Bilanz geht ohne weiteres hervor, dass das Unternehmen nicht imstande gewesen ist, im Sommer letzten Jahres dieses Anleihenskapital von 500,000 Fr. zurückzuzahlen. Im übrigen wird diese Unmöglichkeit noch bestätigt, wenn man zurückverfolgt, wie sich der Abschluss der Gewinn- und Verlustrechnung entwickelte. Im Jahre 1925 haben wir noch einen Gewinn von 32,216 Franken, im Jahre 1926 einen Verlust von 23,840 Franken. Das Jahr 1927 brachte wieder einen geringen Gewinn im Betrage von 400 Fr. Die Jahre 1928 und 1929 waren wieder gut; sie wiesen Gewinne auf im Betrage von ungefähr je 25,000 Fr. In den Jahren 1930 und 1931 haben wir aber schon wieder einen Verlust von je rund 6000 Fr. zu verzeichnen, der im Jahre 1932 auf rund 9000 Fr. und im Jahre 1933 sogar auf 43,192 Fr. angewachsen ist. Die Zuschüsse der Gemeinden mussten erfolgen das erstemal im Jahre 1927 mit 40,000 Fr., ferner im

Jahre 1931 mit 6116 Fr. und im Jahre 1933 mit 8929 Fr. Die Gemeinden sind im Verlaufe der ersten zehnjährigen Sanierungsperiode also noch mit ziemlich kleinen Leistungen davongekommen. Ihr Gesamtsubventionsbetrag macht 55,045 Fr. aus. Es ist allerdings zu erwähnen, dass nun im Jahre 1934 20,000 Fr. nachbezahlt werden müssen, denn, wie Sie gehört haben, ist das Jahr 1933, das grosse Passivsaldojahr (43,192 Fr.) von den Gemeinden nur mit 8929 Fr. subventioniert worden. Der Umstand, dass der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung pro 1933 die Garantiegrenze um rund 23,000 Franken übersteigt, veranlasste die Bahnverwaltung, verschiedene zusätzliche Sanierungsmassnahmen zu beschliessen, um Einsparungen zu erzielen, sei es im Betrieb oder in der Verwaltung. Trotzdem alles unternommen wurde, was nützlich erschien, musste man doch feststellen, dass das fällige Anleihenskapital nicht zurückbezahlt werden kann. Deswegen hat die Bahnunternehmung beim Bundesgericht rechtzeitig Schritte unternommen, um nach Massgabe der Gläubigergemeinschaftsverordnung eine zehnjährige Verlängerung des Sanierungsabkommens zu erlangen. Dabei kam es auf zwei Haupterfordernisse an, nämlich: die nochmalige Stundung der Kapitalschuld auf die Dauer von 10 Jahren und die Belassung des variablen, vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfusses für die nämliche Zeitdauer. Eine nochmalige Abschreibung vom Aktienkapital und Bilanzbereinigung in dem Sinne ist nicht in Frage gekommen. Die erwähnten beiden Gläubigeropfer konnten aber sowohl nach der Auffassung des Bundesgerichts als auch der Obligationäre nur gewährt werden, wenn auch die Gemeinden ihre Garantieerklärung bezüglich der Defizitdeckung erneuerten. Diese Garantieerneuerung nun bereitete dem Bahnunternehmen unerwartete Schwierigkeiten, indem im Anfang von Seiten der Gemeindebehörden verschiedene Bedingungen betrieblicher und persönlicher Art gestellt wurden. Erst nach und nach ist es gelungen, die beteiligten Gemeinden von der Notwendigkeit, diese Leistungen auch in Zukunft zu übernehmen, zu überzeugen. Bei Anlass der Obligationärversammlung am 8. Juli 1933 haben allerdings diese Erklärungen der Gemeinden noch gefehlt. Es ist deswegen der Obligationärversammlung nichts anderes übrig geblieben, als ihre Zustimmungsbeschlüsse bedingt zu fassen, d. h. unter dem Vorbehalt, dass die Garantieerklärungen der Gemeinden nachträglich noch beigebracht werden. An der Obligationärversammlung haben auch die Vertreter des Staates Bern teilgenommen — sie sind hierzu vom Regierungsrat ermächtigt worden — und haben unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat, für den Staat als Inhaber von 220,000 Fr. Hypothekaranleihen folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Das Anleihenskapital wird weiter bis zum 30. Juni 1943 gestundet.

2. Für die Dauer der Stundung wird der feste Zinsfuss in einen variablen umgewandelt, in einen Zinsfuss, der vom Betriebsergebnis der Bahn abhängt. Der Zinsendienst darf erst erfolgen nach Rückzahlung der von den interessierten Gemeinden einzubezahlenden Garantiebeträge. Solange etwaige Zinsausfälle aus der Zeit seit dem 1. Juli 1933 nicht nachbezahlt sind, darf aus dem Betriebsergebnis späterer Jahre bis Mitte 1943 keine Dividende

an die Aktionäre ausgerichtet werden. Für allfällig nach Abschluss der Rechnung des Betriebsjahres 1943 (1. Hälfte) noch ungedeckt bleibende Fehlbeträge erlischt jedes Nachforderungsrecht. Die von den Gemeinden bezüglich einer maximalen jährlichen Defizitdeckung von 20,000 Fr. abzugebende Garantieerklärung muss im Zeitpunkte der Beschlussfassung durch die Gläubiger gültig und für die ganze Dauer des neuen Sanierungsabkommens vorliegen, oder dann nachträglich binnen einer vom Bundesgericht zu bestimmenden Frist beigebracht werden, im Sinne der gemachten Vorbehalte.

Mit Schreiben vom 18. April 1934 teilte das Schweizerische Bundesgericht mit, dass es nun lückenlos über die Ausweise verfüge, wonach die Anliegergemeinden sich verpflichten, die ihnen zugemutete Betriebsverlustgarantie von jährlich maximal 20,000 Fr. auf 10 Jahre hinaus, d. h. bis zum 30. Juni 1943, zu leisten. Die für die Durchführung der Sanierung vorbehaltenen Bedingungen sind damit erfüllt.

Gemäss Art. 36 unseres kantonalen Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, unterliegen die geplanten Sanierungsvorkehren der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der vorliegende Sanierungsvorschlag stellt nun sowohl vom Standpunkte der Bahnunternehmung, als auch von jenem der Gläubiger aus die zweckmässigste Lösung dar. Deswegen unterbreiten wir Ihnen im Sinne der vorerwähnten Gesetzesvorschrift den gedruckten Beschlussesentwurf zur Beratung und Genehmigung.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die alte Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, Ihnen kurz zu berichten über die Vorlage, die soeben vom Herrn Eisenbahndirektor vertreten worden ist.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu diesem Geschäft. Es handelt sich um die Wiederholung einer bereits beschlossenen und terminierten Aktion. Es ist vielleicht nur noch zu ergänzen, dass die Bahngesellschaft Ramseihuttwil dafür sorgen sollte, dass die Angleichung der Taxen an die übrigen Linien, die der Betriebsgemeinschaft unterstehen, erfolgt. Es ist zu erhoffen, dass dadurch mit dazu beigetragen werde, das finanzielle Resultat der Betriebsführung zu verbessern. Wir empfehlen also Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Den von der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn im gerichtlichen Verfahren unterbreiteten Vorschlägen betreffend die Verlängerung bis zum 30. Juni 1943 des am 30. Juni 1933 abgelaufenen Sanierungsabkommens wird, gestützt auf Art. 36 des kantonalen Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, grundsätzlich die Genehmigung erteilt.

Insbesondere gibt der Grosse Rat zu den nachstehend genannten, den Staat Bern als Gläubiger berührenden Vorkehren seine Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass die Vorschläge der Bahngesellschaft auch die Zustimmung der übrigen Gläubiger, sowie des Bundesgerichtes erhalten.

1. Der Staat Bern, als Inhaber von nominell 220,000 Fr. des $4\frac{1}{2}\%$ Obligationenanleihens vom 30. Juni 1908 der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, stimmt folgenden Anträgen zu:
 - a) der Stundung des Obligationenkapitals bis zum 30. Juni 1943;
 - b) der Abänderung des festen Zinsfusses für die Dauer der Stundung in einen vom Betriebsergebnis abhängigen, variablen Zinsfuss von höchstens $4\frac{1}{2}\%$, der jedoch erst nach erfolgter Rückzahlung der von den interessierten Gemeinden einzubezahlenden Beträge zur Deckung allfälliger Betriebsausfälle vom 1. Juli 1933 an, ausgerichtet wird. Dementsprechend wird der Zinsverfall bis zur Genehmigung der Jahresrechnungen, d. h. bis im Sommer des jeweils folgenden Jahres, hinausgeschoben. Solange allfällige Zinsausfälle aus der Zeit seit 1. Juli 1933 nicht nachbezahlt sind, darf aus dem Betriebsergebnis späterer Jahre bis Mitte 1943 keine Dividende an die Aktionäre ausgerichtet werden. Für allfällig nach Abschluss der Rechnung über das Betriebsjahr 1943, erste Hälfte, noch ungedeckt bleibende Fehlbeträge erlischt jedes Nachforderungsrecht;
 - c) der Wahl eines Obligationärvertreters.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, der Kantonalbank von Bern, in Bern, sowie der Direktion der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, in Huttwil, eröffnet.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 220 ausgeteilten und 219 eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, 214 gültigen Stimmen, somit bei einem absoluten Mehr von 108 Stimmen, werden zu Stimmzählern des Grossen Rates gewählt:

- | | | | |
|----|---------------|-----------------------------|------------------|
| 1. | Herr Grossrat | Stucki (Ins) | mit 149 Stimmen. |
| 2. | » | » Neuen-
schwander | » 147 » |
| 3. | » | » Schneiter
(Worb) | » 145 » |
| 4. | » | » Meier (Hilter-
fingen) | » 135 » |

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von Kommissionen.

Präsident. Sie haben aus dem Einladungsschreiben ersehen, dass noch besondere Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften zu bestellen sind. Zuhanden der neueingetretenen Mitglieder teile ich mit, dass die Wahl dieser Kommissionen in der Regel dem Bureau übertragen, dass dagegen die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen vom Rat bestimmt wird. Es steht aber dem Rate auch frei, die Mitglieder selber zu bestimmen. Aus praktischen Gründen hat man das jedoch bisanhin nicht gemacht. Das Bureau wählt diese Kommissionsmitglieder jeweils auf Vorschlag der Fraktionen. Fraktionsvorschläge liegen nun allerdings nicht vor. Das Bureau wird sich deshalb nachher damit befassen müssen.

Es sind folgende Kommissionen zu bestellen:
eine Kommission für das Gesetz über die berufliche Ausbildung;
eine Kommission für das Gesetz betreffend direkte Staats- und Gemeindesteuern.

Für diese zwei Vorlagen sind schon in der vorhergehenden Amtsperiode Kommissionen eingesetzt worden. Vorschriftsgemäss müssen wir aber diese Kommissionen in der neuen Legislaturperiode neu bestellen.

Weiter sind Kommissionen zu bilden für:
das Dekret betreffend die Amtsschaffnereien und für die authentische Interpretation des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer;
wofür je 11 Mitglieder vorgeschlagen werden.

Bärtschi (Bern). Es ist durch Zuruf auch die Zahl 13 vorgeschlagen worden. Diese Zahl scheint offenbar als Unglückszahl etwas zu erschrecken, aber ist trotzdem richtiger. Beim jetzigen Stärkeverhältnis der Fraktionen müssen so viele Mitglieder sein, dass alle Fraktionen eine verhältnismässige Vertretung erhalten können. Bei kleinerer Zahl kann es leicht so herauskommen, dass eine kleine Fraktion leer ausgehen muss oder dass andern Fraktionen nicht eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung gewährt werden kann. Die grossen Fraktionen kommen natürlich schon zu ihrem Recht. Ich schlage daher vor, hier 13 Mitglieder zu bestimmen.

Abstimmung.

Für 11 Mitglieder Mehrheit.
Für 13 Mitglieder Minderheit.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 185 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 39 leer und ungültig, gültige Stimmen 144, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, werden gewählt:

Als Regierungspräsident:
Herr Regierungsrat **Stauffer** mit 136 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Herr Regierungsrat Dr. **Bösiger** mit 131 Stimmen.

Vereinzelt: 2 Stimmen.

Wahl der Wahlprüfungskommission.

Bei 196 ausgeteilten und 196 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, 191 gültigen Stimmen, somit bei einem absoluten Mehr von 97 Stimmen, werden gewählt:

1.	Herr Grossrat	Kunz (Thun)	mit 131 Stimmen.
2.	»	» Hofer	» 129 »
3.	»	» Jenny	» 128 »
4.	»	» Marschall	» 128 »
5.	»	» Imhof	» 124 »
6.	»	» Woker	» 112 »
7.	»	» Giovanoli	» 98 »

Vereinzelt: 3 Stimmen.

Wahl der Justizkommission.

Bei 201 ausgeteilten und 198 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 196, somit bei einem absoluten Mehr von 99 Stimmen werden gewählt:

1.	Herr Grossrat	Hürbin	mit 128 Stimmen.
2.	»	» Steiger	» 135 »
3.	»	» von Grünigen	» 123 »
4.	»	» Steinmann	» 121 »
5.	»	» Wytenbach	» 118 »
6.	»	» Gressot	» 105 »
7.	»	» Martig	» 103 »

Vereinzelt: 4 Stimmen.

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 208 ausgeteilten und 206 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 204, somit bei einem absoluten Mehr von 103 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1.	Herr Grossrat	Strahm	mit 135 Stimmen.
2.	»	» Keller	» 123 »
3.	»	» Scherz	» 123 »
4.	»	» Bütikofer	» 122 »
5.	»	» Winzenried	» 116 »
6.	»	» Monnier	» 112 »
7.	»	» Marti	» 108 »
8.	»	» Brahier	» 108 »

Ferner hat Stimmen erhalten:

Herr Grossrat Anliker 93 »

Vereinzelt: 18 Stimmen.

Bei 212 ausgeteilten und 201 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 35 leer und ungültig, gültige Stimmen 166, somit bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

9. Herr Grossrat Anliker mit 147 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes in das Obergericht.

(I. Wahlgang.)

Bei 212 ausgeteilten und 212 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 205, somit bei einem absoluten Mehr von 104 Stimmen, haben im I. Wahlgang Stimmen erhalten:

- 1. Dr. Danegger, Gerichtspräsident in Thun 86 Stimmen.
- 2. Grossrat Abrecht, Fürsprecher in Biel 82 »
- 3. O. Peter, Gerichtspräsident in Bern 36 »

Präsident. Es ist keine Wahl zustande gekommen. Herr Peter fällt aus der Wahl.

(II. Wahlgang.)

Bei 212 ausgeteilten und 212 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, gültige Stimmen 202, somit bei einem absoluten Mehr von 102 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Th. Abrecht, Fürsprecher in Biel mit 106 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Gerichtspräsident Dr. Danegger, Thun 96 »

Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, von 12 weiteren Mitgliedern und von 5 Ersatzmännern der kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer.

v. Steiger. Auf dem Wahlvorschlag der drei bürgerlichen Fraktionen fehlt das bisherige Mitglied O. Aegerter, Privatier, Bern.

Bei 210 ausgeteilten und 209 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 205, somit bei einem absoluten Mehr von 104 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Herr Müller, Hermann, Bern mit 135 Stimmen.

Als I. Vizepräsident:

Herr Monnier, Marc, St-Imier » 126 »

Als II. Vizepräsident:

Herr Reinmann, J., Interlaken » 127 »

Als Mitglieder:

- Herr E. Hänni, Grossaffoltern » 122 »
- » Th. Christen, Oschwand » 117 »
- » P. Bourquin, Biel » 113 »
- » J. Reichen, Kandersteg » 113 »
- » W. Marcuard, Bern » 109 »
- » W. Meister, Rüegsauschach » 108 »
- » Ch. Lachat, Porrentruy » 106 »
- » O. Aegerter, Bern » 105 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

- Herr E. Villemin, Porrentruy 102 Stimmen.
- » E. Pfister, Bern 101 »
- » E. Rebold, Bern 95 »
- » H. Fell, Bern 94 »
- » E. Ganz, Thun 89 »
- » A. Fawer, Biel 75 »

Als Ersatzmänner:

Herr P. Schluemp, Tavannes mit 112 Stimmen.
» R. von Bergen, Langenthal » 106 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

- Herr H. Affolter, Riedtwil 96 Stimmen.
- » K. Schneiter, Lyss 76 »
- » R. Friedli, Biel 71 »

Flück. Nachdem einige Wahlen nicht zustande gekommen sind, möchte ich den Antrag stellen, eine Nachmittagssitzung anzuberaumen.

Abstimmung.

Für den Antrag Flück Minderheit.

Bei 182 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 91 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Als Mitglieder:

- Herr E. Pfister, Bern mit 111 Stimmen.
- » E. Rebold, Bern » 106 »
- » H. Fell, Bern » 97 »
- » E. Villemin, Porrentruy » 92 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

- Herr E. Ganz, Thun 90 Stimmen.
- » A. Fawer, Biel 71 »

Als Ersatzmänner:

- Herr K. Schneiter, Lyss mit 115 Stimmen.
- » H. Affolter, Riedtwil » 114 »
- » R. Friedli, Biel » 99 »

Eingelangt sind folgende

Motionen :

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst ein Programm für die Wiederbelebung der bernischen Volkswirtschaft und der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im bernischen Staatshaushalt vorzulegen.

Dieses Programm soll ausgehen von einer objektiven Darstellung der gegenwärtigen Finanzlage des Staates Bern und seiner finanziellen und volkswirtschaftlichen Aufgaben der nächsten Zukunft und ferner die Frage der Reorganisation des bernischen Eisenbahnwesens, insbesondere eines eventuellen Rückkaufs der Lötschbergbahn durch den Bund, und der grössern Verselbständigung der Kantonalbank von Bern behandeln.

Bern, den 4. Juni 1934.

Grimm
und 48 Mitunterzeichner.

II.

Le Gouvernement est invité à présenter un rapport concernant la revision du décret sur l'exercice du commerce du bétail du 14 mai 1923, dans ce sens, que les personnes domiciliées dans le canton de Berne, non munies d'une patente, aient la liberté d'acheter, de vendre ou d'échanger du bétail moyennant le paiement d'une taxe fixée par tête de bétail.

Berne, le 5 juin 1934.

Périnat
et 56 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Revision des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 einen Bericht vorzulegen in dem Sinne, dass die im Kanton Bern ansässigen Personen berechtigt sind, Vieh zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein, nur gegen eine per Stück zu bezahlende Gebühr.)

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag einzureichen über die Einführung einer Altersfürsorge (Altersbeihilfe).

Bern, den 4. Juni 1934.

Fawer
und 8 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen :

I.

Comment se fait-il que l'Office du travail à Berne puisse envoyer des jeunes gens célibataires chômeurs dans d'autres cantons pour y travailler

et qu'arrivés à destination, ces jeunes travailleurs sont renvoyés à la maison sans être occupés?

Avant d'occasionner des déplacements et des frais à des chômeurs ou à l'Etat, l'Office du travail ferait bien de renseigner exactement les intéressés, aussi bien du côté de l'ouvrier que du côté de l'employeur, pour éviter toute confusion et tout malentendu.

Berne, le 5 juin 1934.

Voisard
et 8 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, wie es möglich ist, dass das kantonale Arbeitsamt junge, ledige Arbeitslose in andere Kantone an die Arbeit senden kann, die, am Bestimmungsort angekommen, ohne Beschäftigung gefunden zu haben, wieder heimkehren müssen.

Sollte nicht das Arbeitsamt, bevor es Arbeitslose placiert und ihnen wie dem Staate Kosten veranlasst, genaue Erkundigungen einholen, um solche Vorkommnisse zu vermeiden?)

II.

Ist die Regierung bereit, die vom Bund und Kanton zur Unterstützung der Kleinmeister der Uhrenindustrie (petits patrons) zur Verfügung gestellten Gelder zu verwenden und den Betroffenen und Unterstützungsbedürftigen restlos zur Verfügung zu stellen?

Meier (Biel).

III.

Die Unterzeichneten stellen folgende Interpellation:

Zur Belebung der Herbstviehmärkte in den Alpen- und Voralpengebieten beantragen wir, den Marktbesuchern aus der ganzen Schweiz Retourbilletts zur einfachen Taxe mit Gültigkeit von mindestens 3 Tagen zu verabfolgen.

Die Unterzeichneten verlangen dringliche Behandlung und Weiterleitung an die Bundesversammlung.

Lengacher
und 34 Mitunterzeichner.

Präsident. Die zuletzt verlesene Interpellation ist ihrem Inhalt nach eigentlich eher eine Motion. Für die Behandlung haben die Interpellanten Dringlichkeit verlangt. Die Geschäftsordnung sagt in bezug auf die Behandlung von Interpellationen folgendes: «Eine Interpellation ist dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rat zur Kenntnis. Er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Die Interpellation soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.»

Diese Interpellation ist heute, am letzten Tag der Session, eingereicht worden. Ich habe Fühlung nehmen lassen mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor, um mich zu erkundigen, was er zu einer sofortigen Behandlung, trotz gegenteiliger Vorschrift des Reglements, sage. Herr Regierungsrat Stähli sagt, er könne die Interpellation heute nicht beantworten; er sei immerhin bereit, sich des Gegen-

standes anzunehmen; er wolle die Interpellation der Regierung vorlegen, und sie, wenn diese einverstanden sei, an den Bundesrat — nicht an die Bundesversammlung — weiterleiten. Im übrigen würde diese Interpellation, man kann sie auch als Motion bezeichnen, in der Septembersession behandelt, aber es würden Vorkehren getroffen, wie wenn die Interpellation heute bereits behandelt worden wäre. Auch wenn die Interpellation heute begründet würde, könnte nichts anderes gemacht werden; die Regierung müsste zuerst die nötigen Erhebungen machen, was auch möglich ist, wenn die Interpellation nicht begründet ist. Heute kann also die Interpellation formell nicht behandelt werden. (Zustimmung.)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le Gouvernement est-il prêt à faire exécuter les premiers travaux de réfection des bâtiments publics de Porrentruy dont les dépenses ont été votées par le Grand Conseil dans sa séance du 12 février 1934? N'estime-t-il pas le moment venu d'y procéder?

Berne, le 4 juin 1934.

Gressot
et 2 cosignataires.

(Ist die Regierung bereit, die ersten Arbeiten für die Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude von Pruntrut ausführen zu lassen, deren Kosten der Grosse Rat am 12. Februar 1934 bewilligt hat?

Erachtet sie jetzt den Moment nicht für gekommen, diese Arbeiten in Angriff zu nehmen?)

II.

La sécheresse a fait dans certaines régions des dégâts considérables. La récolte de foin est compromise dans une proportion de 50 à 80% dans les parties les plus atteintes. Même si les conditions atmosphériques s'améliorent d'une façon du-

rable, partout où la fenaison a été faite ou est en train de se faire, les pertes ne pourront être récupérées.

Devant la gravité de cette situation, s'ajoutant aux effets bien connus de la crise, les soussignés demandent au Gouvernement, quelles mesures il se propose de prendre pour parer à cet état de choses, lourd de conséquences économiques et nationales.

Berne, le 5 juin 1934.

Juillerat
et 4 cosignataires.

(In gewissen Gegenden hat die Trockenheit beträchtlichen Schaden angerichtet. Die Heuernte ist in den zumeist betroffenen Bezirken bis zu 80% gefährdet. Auch wenn die Witterungsbedingungen sich bessern, können die Verluste, da, wo die Heuernte schon fertig oder in vollem Gange ist, nicht wieder gut gemacht werden.

Angesichts der Schwere dieser Lage, fragen die Unterzeichneten die Regierung an, welche Massnahmen sie zu treffen gedenkt, um dieser Notlage, die schwere wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen wird, zu begegnen.)

Gehen an die Regierung.

Bestellung von Kommissionen.

Präsident. Das Bureau kann die Kommissionswahlen heute nicht mehr vornehmen, da noch nicht alle Fraktionen ihre Vorschläge eingereicht haben. Wir werden gelegentlich eine Bureausitzung anordnen, die Kommissionswahlen treffen und die Gewählten verständigen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

